Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3524

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Schmidt (Hamburg), Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller, Frehsee, Dr. Schellenberg und Genossen und der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über umsatzsteuerliche Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung (AbsichG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sondervorschriften für die Einfuhr

§ 1

Vergütung für die Einfuhr

(1) Entsteht in der Zeit vom 20. November 1968 bis 31. März 1970 eine Einfuhrumsatzsteuerschuld, so wird dem Schuldner bei der Entrichtung der Steuer eine Vergütung gewährt. Die Vergütung beträgt für die Einfuhr der in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstände zwei vom Hundert, für die übrigen Einfuhren vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Umsatzsteuergesetzes).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Gegenständen, die in der Zeit vom 20. November 1968 bis zum Zeitpunkt der Anwendung der §§ 2 bis 5 ausgeführt worden sind.

(3) Ist die Vergütung bei der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer noch nicht gewährt worden, so wird Absatz 1 von der zuständigen Zollstelle nur auf Antrag angewendet. In dem Antrag ist die Nummer des Belegs über die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer anzugeben.

Sondervorschriften für die Ausfuhr

§ 2

Steuergegenstand

(1) Die Ausfuhr von Gegenständen, die ein Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Zeit vom ... bis 31. März 1970 bewirkt, unterliegt der Umsatzsteuer. Eine Ausfuhr von Gegenständen durch den Unternehmer liegt vor,

1. wenn der Unternehmer eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes) bewirkt hat,
2. wenn der Unternehmer einen Gegenstand zur gewerblichen Verwendung oder zum Zwecke der Veredelung durch einen anderen in das Ausland verbracht hat,
3. wenn der Unternehmer eine Lohnveredelung für ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bewirkt hat.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 3 findet auch Anwendung, wenn der Abnehmer oder Auftraggeber nicht die Voraussetzungen eines ausländischen Abnehmers oder Auftraggebers im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes erfüllt.

(3) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die Ausfuhr eines Gegenstandes mehrere Ausfuhrlieferungen bewirkt, so ist Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 der Unternehmer, der die erste Ausfuhrlieferung bewirkt hat. Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung und über den Vorsteuerabzug (§§ 14 Abs. 1 und 15 des Umsatzsteuergesetzes) sind nicht anzuwenden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das vereinbarte Entgelt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der gemeine Wert,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der gemeine Wert des veredelten Gegenstandes.

(2) Die Umsatzsteuer und die mit der Ausfuhr verbundenen Beförderungskosten einschließlich der mit der Beförderung zusammenhängenden Nebenkosten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Sie ermäßigt sich auf zwei vom Hundert für die Ausfuhr der in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstände.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Verfahren

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes), in dem die Ausfuhr bewirkt worden ist.

(2) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind § 16 Abs. 1 bis 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Umsatzsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 22 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage, der Zeitpunkt der Ausfuhr sowie die Menge und handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes zu ersehen sein müssen.

Ausnahmen

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind auf die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Gegenstände nicht anzuwenden.

Ermächtigungen

§ 7

(1) Um die Erfassung der in § 2 bezeichneten Ausfuhren sicherzustellen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Ausführer (§ 8 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1381) der zuständigen Zollstelle zusammen mit der Vorlage des Ausfuhrscheins oder der Ausfuhrkontrollmeldung (§ 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 der bezeichneten Verordnung) die Angaben macht, die für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht mehr anzuwenden sind, oder
2. die in diesem Gesetz festgelegten Vomhundertsätze (§§ 1 und 4) gleichmäßig zu senken,

wenn die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes drohenden Gefahren außenwirtschaftlicher Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr bestehen oder die gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere die Erfordernisse eines hohen Beschäftigungsstandes und eines angemessenen Wirtschaftswachstums, dies verlangt.

Geltung im Land Berlin

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft.

Bonn, den 21. November 1968

Dr. Barzel und Fraktion

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Frehsee
Dr. Schellenberg
Dr. Arndt (Berlin)
Berkhan
Franke (Hannover)
Gscheidle
Hermsdorf
Junghans
Kurlbaum
Frau Kurlbaum-Beyer
Dr. Mommer
Porzner
Ravens
Schulte
Wehner
Wischnewski
Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Anlage
(zu § 6)

Liste der Gegenstände, auf die §§ 1 und 2 nicht anzuwenden sind

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
01.02 - A - II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
01.03 - A - II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
02.01 - A - II - a	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
A - III - a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
B - II - b	Genießbarer Schlachtabfall von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
B - II - c	Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 - B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Hausschweinen
C - I	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Hausrindern
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
04.05 - A - I	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
B - I	Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert, genießbar
aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt, ausgenommen Kartoffeln
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
07.06 - B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04 - A - I	Tafeltrauben, frisch
08.06 - A - II	Äpfel, frisch, ausgenommen Mostäpfel
B	Birnen, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08 - A	Erdbeeren, frisch
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
10.01 - A	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
aus 11.01	Mehl von Getreide, ausgenommen von Reis
aus 11.02	Grobgrieß und Feingrieß, ausgenommen von Reis; Getreidekörner, ausgenommen Reis, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flokken); Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
aus 11.08 - A	Stärke, ausgenommen von Reis
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
aus 13.03 - B	Pektin
15.01	Schweineschmalz, Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02 - B - I	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02 - A - II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus anderen Lebern als von Gänsen oder Enten
B - I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel
B - III - a	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend
16.02 - B - III - b - 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)

Tarifnummer oder Tarifstelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
23.02 - A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.07 - B	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter), andere (als Solubles von Fischen oder Walen), Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 - B oder 17.05 - B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen

Begründung

A. Im allgemeinen

Der Konjunkturaufschwung des Jahres 1967/68 hat die deutsche Wirtschaft nach der voraufgegangenen Rezession der erwünschten Vollauslastung ihrer Kapazitäten nahegebracht. Trotz der erwartungsgemäß stark angestiegenen Importe wird sich der gegenüber dem Ausland erzielte Leistungsüberschuß im Jahr 1968 jedoch nicht vermindern, sondern mit knapp 16 Mrd. DM annähernd dieselbe außerordentliche Höhe wie im Rezessionsjahr 1967 aufweisen. Die Auslandsnachfrage steigt eher beschleunigt, während sie in früheren Phasen der Hochkonjunktur verhaltener expandierte. Diese Entwicklung weist auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft hin, die nicht zuletzt der Kosten- und Preisstabilität der letzten beiden Jahre zu verdanken ist. Dazu kommt der Preisauftrieb in wichtigen Abnehmerländern als weiteres ausfuhrförderndes Moment. Die Diskrepanz zwischen der Preisentwicklung in Deutschland und in wichtigen Handelspartnerländern hat die verantwortlichen Instanzen in der Bundesrepublik vor die Alternative gestellt, eine Preisniveauanpassung nach oben zu tolerieren oder die Preisstabilität gegen außenwirtschaftliche Störungen abzusichern. Um der außenwirtschaftlichen Absicherung den Erfolg zu gewährleisten, mußte die Entscheidung getroffen sein, bevor die Weichen im Inland auf Preisanstieg gestellt sind.

Die befristeten steuerlichen Maßnahmen wurden als Instrument der außenwirtschaftlichen Absicherung gewählt, weil sie Risiken und finanzielle Belastungen vermeiden, die sich im Falle einer Änderung der DM-Parität ergeben hätten. Sie bleiben reversibel.

Die Wahl der Änderungssätze trägt einer doppelten Überlegung Rechnung: einerseits geht die Erschwerung der Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft nicht so weit, daß die weitere Entfaltung der Konjunktur gefährdet würde; andererseits leistet die Bundesrepublik mit diesen Maßnahmen einen spürbaren Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Zahlungsbilanzungleichgewichte. Von den Maßnahmen sind bestimmte Agrarerzeugnisse ausgenommen, um das Funktionieren der EWG-Marktorganisation nicht zu beeinträchtigen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Vergütung für die Einfuhr und den Zeitraum ihrer Anwendung. Um einen Einfuhrstopp vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, soll die Vergütung bereits von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, an dem die beabsichtigte Regelung der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Die unterschiedliche Höhe der Vergütungssätze entspricht der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Belastung der Waren.

Um Mißbräuche zu vermeiden, sieht Absatz 2 vor, daß für eingeführte Waren, die in der Zeit vom 20. November 1968 bis zum Inkrafttreten der Steuer für die Ausfuhr (vgl. § 2 des Entwurfs) ausgeführt werden, eine Vergütung entfällt.

Die Vergütung soll grundsätzlich bei der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer gewährt werden (vgl. § 1 Abs. 1). Bei Einfuhren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, kann die Vergütung nach Absatz 3 nachträglich gezahlt werden.

Zu § 2

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht wird die Ausfuhr grundsätzlich entlastet. In Abweichung hiervon sieht § 2 eine Besteuerung der Ausfuhr für einen bestimmten Zeitraum vor. Absätze 1 und 2 nennen die verschiedenen Fälle der Ausfuhr und stellen insbesondere sicher, daß die Steuer nicht nur bei den Ausfuhrlieferungen und den Lohnveredelungen, sondern auch in den sogenannten Verbringensfällen erhoben wird (z. B. bei der Errichtung einer Anlage im Ausland).

Absatz 3 bestimmt, daß bei mehreren Geschäften über denselben Gegenstand (Reihengeschäft) nur der erste Unternehmer in der Reihe die Steuer für die Ausfuhr zu entrichten hat.

Nach Absatz 4 darf die Steuer für die Ausfuhr nicht in einer Rechnung offen ausgewiesen und nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die Ausfuhr bleibt somit belastet.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Bemessungsgrundlage für die Ausfuhrsteuer. Erfolgt die Ausfuhr im Rahmen einer Lieferung, so wird sie nach dem Entgelt bemessen, in den anderen Fällen nach dem gemeinen Wert des ausgeführten Gegenstandes.

Absatz 2 stellt klar, daß die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört. Durch den Ausschluß der Beförderungskosten wird eine Benachteiligung grenzferner Ausfuhrunternehmer vermieden.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Steuersätze für die Ausfuhrsteuer. Ein ermäßigter Steuersatz gilt für die Gegenstände, deren Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt im Absatz 1 die Entstehung der Steuerschuld und im Absatz 2 das Besteuerungs-

verfahren, das sich eng an das Verfahren bei der Umsatzsteuer anschließt.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt, welche Gegenstände von der Vergütung für die Einfuhr und der Steuer für die Ausfuhr ausgenommen sind (vgl. Anlage zum Gesetzentwurf).

Zu § 7

Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß der Ausführer die für die Besteuerung der Ausfuhr notwendigen Angaben macht.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung vorzeitig die Vergütung für die Einfuhr und die Steuer für die Ausfuhr aufzuheben oder die Vergütungs- und Ausfuhrsteuersätze in gleichem Ausmaße zu senken.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Geltung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Land Berlin.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens des Gesetzes.